

Satzung des
Förderverein Evangelische Kirche Werden e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Evangelische Kirche Werden e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Essen-Werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert den Erhalt der Evangelischen Kirche in Werden, insbesondere im Hinblick auf ihr denkmalgeschütztes Kirchengebäude und deren Orgeln, Maßnahmen der baulichen Erhaltung, Renovierung und Ausstattung des Kirchengebäudes.
- (3) Zu den Zwecken des Vereins gehört die Förderung der Kirchenmusik sowie kultureller und künstlerischer Veranstaltungen und Aktivitäten, die einen Bezug zur Evangelischen Kirche und zum Gemeindehaus haben. Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit anderen Einrichtungen und Vereinigungen soll ebenfalls gefördert werden.
- (4) Der Verein dient diesen Aufgaben durch das Aufbringen finanzieller Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden) sowie durch die Verwaltung treuhänderischer Stiftungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke.
- (6) Alle Mittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Geschäftskosten des Vereins müssen ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen bestritten werden.
- (7) Der Verein erzielt keine Gewinne für seine Mitglieder; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gewinne, die aus der Anlegung des Vereinsvermögens erwachsen, dürfen nur für die Ziele des Vereins verwendet werden.
- (8) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Werden zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für kirchliche Zwecke - nach Möglichkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 - übergeben.

§ 3 Stellung in der Gemeinde

- (1) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Werden hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Vorstands.

- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Werden ist in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen durch Mitglieder des Presbyteriums vertreten. Diese haben beratende Stimmen, sofern ihnen nicht aus der Mitgliedschaft in einem der genannten Organe beschließende Stimme erwächst.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Ziele des Vereins jederzeit vertreten und für sie werben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Beteiligung an der Gründung des Vereins oder durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zahlung des ersten Beitrages durch schriftliche Bestätigung des/der geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird jeweils im 1. Quartal des Jahres fällig. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Jahres erfolgen kann und mindestens zwei Wochen vorher dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen in der Satzung festgelegten Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt oder aus sonstigem wichtigem Grund. Der Beschluss ist dem Mitglied von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch; auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, sobald es von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder von der

Mehrheit des Vorstandes unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden. Sie hat in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen, wobei nach Wahl des Vorstandes auch die Übersendung per Fax oder per E-Mail zulässig ist, soweit die Empfänger dem Förderverein ihre Faxnummer bzw. ihre E-Mail-Adresse für diesen Zweck mitgeteilt haben. Die Einladung erfolgt rechtzeitig, wenn sie wenigstens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post gegeben bzw. auf elektronischem Wege verschickt wird. In dringenden Fällen, insbesondere bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, kann diese Frist unter Angabe der Gründe bis auf 5 Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen zu wählen. Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen,
 - b) den Rechenschaftsbericht (Jahresabrechnung und Geschäftsbericht) des/der geschäftsführenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin entgegenzunehmen und sich dazu zu äußern,
 - c) den Vorstand zu entlasten,
 - d) sich Auskünfte über weitere Arbeit des Vereins geben zu lassen und Anregungen zu ihrer Gestaltung zu geben,
 - e) über Angelegenheiten, die der Vorstand oder die Satzung der Mitgliederversammlung zuweisen, zu beschließen,
 - f) zwei Kassenprüfer/innen zu bestellen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) a) Die Durchführung der Vereinsarbeit liegt in den Händen des Vorstandes. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines jeden Mitglieds beträgt drei Geschäftsjahre, wobei die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder zeitlich überlappend gestaltet werden sollen. Die jeweilige Amtszeit endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung, die in das dritte Geschäftsjahr fällt. Bei der Berechnung der drei Geschäftsjahre wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder wegen erheblicher Mängel in der Führung der Geschäfte können sie durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.
 - b) Für die/den im Geschäftsjahr 2016 gewählte(n) Vorsitzende(n) gilt diese Regelung ab sofort. Für die im Geschäftsjahr 2016 gewählten weiteren Vorstandsmitglieder gilt zum Zwecke des Übergangs von einheitlichen zu überlappenden Amtszeiten als befristete Übergangsregelung, dass die Amtszeit
 - (i) des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin mit der ordentlichen Mitgliederversammlung endet, die in das erste Geschäftsjahr (2017) fällt;
 - (ii) des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie eines/einer jeden Beisitzers/Beisitzerin mit der ordentlichen Mitgliederversammlung endet, die in das zweite Geschäftsjahr (2018) fällt.
 - c) Nach Ablauf der vorstehend in lit. b) geregelten Amtszeiten gilt die allgemeine Regelung gemäß lit. a) für alle Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
 - (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Wirtschaftsführung des Vereins,
 - b) die Erledigung des Geschäftsverkehrs,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - (4) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - (5) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die geschäftsführende Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis soll der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des/der geschäftsführenden Vorsitzenden tätig werden.

§ 10 Kuratorium

Das Kuratorium, das aus bis zu 10 Mitgliedern besteht, berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten und unterstützt die Zwecke des Vereins. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins, Verbleib der Mittel

- (1) Der Verein wird bei Fortfall der bisherigen Zwecke aufgelöst.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins gefasst wird.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 8.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzung

- (1) Diese Satzung ist im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Werden erstellt.
- (2) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.10.2001 und geändert in den Mitgliederversammlungen des Vereins am 24.04.2016 und am 02.04.2017.

Essen-Werden

(Jochen Alsleben)
Geschäftsführender Vorsitzender des Vorstandes

(Prof. Dr. Wilfried Breyvogel)
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

(Dr. Wolfgang Schmidt-Ewig)
Schatzmeister

[Eingetragen beim Amtsgericht Essen im Vereinsregister Nr. 2955 am 06.12.2017]